

Amtsgericht Heidelberg
Kurfürstenanlage 19-21
69115 Heidelberg

5. Juni 2017

Az. 30 C 41/17, Beschwerde und Widerspruch

Sehr geehrtes Gericht,

hiermit lege ich

Beschwerde und Widerspruch

gegen den Punkt 2 des Urteils vom 27.04.2017 ein. Ich **beantrage** die Kosten für den Rechtsstreit dem Amtsgericht bzw. der Staatskasse aufzuerlegen.

Begründung

In meinem Widerspruch vom **7.10.2016** bat ich **ausdrücklich** um Hinweise nach §139 ZPO.

Im Beschluss zur Ablehnung meines Widerspruchs gegen die Zwangsvollstreckung durch den SWR heißt es auf Seite 2 des Beschlusses vom **16.11.2016, 502 M 689/16**:

*„Einwendungen gegen den titulierten Anspruch selbst (Zahlung, Erlass, Aufrechnung, Stundung der Forderung, Nichtigkeit, Verwirkung etc.) sind materiellrechtliche Einwendungen, die nicht vom Vollstreckungsorgan zu prüfen sind. Hierfür steht dem Schuldner **ausschließlich** der Zivilrechtsweg im Rahmen einer Vollstreckungsabwehrklage gem. §767 ZPO offen.“*

Ich hielt mich an den Rechtshinweis im Beschluss und klagte.

Der Antrag begründet sich auch auf die Anfechtung von Kostenentscheidungen nach §99 ZPO. In Abs. 1 heißt es

Die Anfechtung der Kostenentscheidung ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Ich habe in der Sache heute, am **5.6.2017**, Feststellungsklage nach VwGO §43 eingereicht. Die Anfechtung des Kostenentscheids in **30 C 41/17** steht mir also offen.

Mit liegt der Verdacht nahe, mit Absicht auf das Glatteis geführt worden zu sein. Ich hoffe, dass sich dies nicht bewahrheitet!

Mit besten Grüßen

Tim Deutschmann